

BVGer E-6548/2016 vom 19. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6548_2016

FR: TAF E-6548/2016 du 19 avril 2017

IT: TAF E-6548/2016 del 19 aprile 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zu Recht von der Unglaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

E. 4.2

So erscheint bereits das Vorgehen des Beschwerdeführers, 25 Bücher und 50 CDs mit regimekritischem Inhalt in einem Koffer - der wie der Beschwerdeführer selbst bemerkt den Sicherheitscheck am Flughafen passieren muss (vgl. A18/14, F35) - auf dem Luftweg ins Land zu schmuggeln, angesichts der politischen Lage in Angola derart waghalsig, dass es nicht geglaubt werden kann. Dies insbesondere deshalb, weil der Oppositionelle, Luaty Beirão, der den Beschwerdeführer angeblich mit dieser Aktion beauftragt habe, sich damit wohl selbst einer gewissen Gefahr ausgesetzt hätte, was wenig plausibel erscheint. Zudem fielen die Angaben des Beschwerdeführers zur Person und zum Werk seines angeblichen Auftraggebers und Freundes sehr vage und zum Teil tatsachenwidrig aus. Danach befragt, ob Luaty Beirão einen Künstlernamen hat, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass dieser mit seinem richtigen Namen identisch sei (vgl. A18/14, F69). Dies trifft nicht zu. So ist Beirão als Hip-Hopper unter den Künstlernamen "Ikonoklasta" und "Brigadeiro Mata Frakuzx" bekannt (vgl. Deutschlandfunk, Portugals Verhältnis zu Angola, Hungerstreik mit Folgen, 21. Oktober 2015; Observador, Luaty Beirão: 5 músicas de um rebelde, 16. Oktober 2015). Ferner trug der Beschwerdeführer vor, Beirão habe nur während des Jahres 2003 revolutionäre Musik geschrieben, diese aber erst im Jahr 2015 an ein grösseres Publikum gebracht. Die CD trage den Namen "Diktatur und Demokratie" und zeige ihn mit einer Gitarre in der Hand vor schwarzem Hintergrund (vgl. A18/14, F83 ff.). Diversen Artikeln ist indes zu entnehmen, dass Beirão schon im Jahr 2008 ein politisch brisantes Soloalbum mit dem Namen "Ikonodamus" herausbrachte und von 2004 bis 2010 zusammen mit anderen Künstlern musikalisch aktiv war und Songs veröffentlichte (vgl. OkayAfrica, Angolan awakening: Ikonoklasta doubles down in his fight for change, 31. Januar 2017; Expresso, Ikonoklasta: uma voz inconformada de Angola, 27. Oktober 2015; Observador, Luaty Beirão: 5 músicas de um rebelde, 16. Oktober 2015). Zudem gab der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung vom 16. September 2016 zu Protokoll, sein Freund sei "seit Anfang März - also seit 6 Monaten dieses Jahres - im Gefängnis" (vgl. A18/14, F59). Nach Angaben der Working Group on Arbitrary Detention des UN Human Rights Council, die sich im April 2016 mit der Inhaftierung des Hip-Hoppers auseinandersetzte, wurde Beirão aber bereits im Juni 2015 festgenommen (vgl. UN Human Rights Council, Working Group on Arbitrary Detention, Opinions adopted by the Working Group on Arbitrary Detention at its seventy-fifth session, 18-27 April 2016, A/HRC/WGAD/2016, Rz. 21; vgl. ferner Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Repression in Angola, Richterliche Maskerade, 11. Dezember 2015; Deutschlandfunk, a.a.O.). So vermochte der Beschwerdeführer den vom SEM angeführten Widerspruch betreffend die

Tatsache, dass Beirão im [Sommer] 2015, als er von diesem am Flughafen in Luanda abgeholt worden sein will, bereits inhaftiert war, denn auch nicht auszuräumen. Das auf Beschwerdeebene vorgebrachte Argument, er habe den Musiker am Flughafen nicht persönlich getroffen, überzeugt insofern nicht, als er anlässlich der eingehenden Anhörung noch ausdrücklich angab, dieser sei bei seiner Festnahme auch dort gewesen, er sei dabei gewesen, sei dann aber vom Flughafen weggegangen, als er gesehen habe, dass er, der Beschwerdeführer, verhaftet worden sei (vgl. A18/14, F64). Diese mit den Tatsachen nur schwer zu vereinbarenden und zum Teil widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers erstaunen insofern, als er angab, mit Beirão seit Jahren befreundet gewesen und von diesem als Vertrauensperson eingesetzt worden zu sein (vgl. A18/14, F41 und 47). Des Weiteren weisen auch die Angaben des Beschwerdeführers zur Zeit nach seiner Ausreise aus Angola auffallende, nicht zu erklärende Ungereimtheiten auf. So hat er sich bezüglich des Zwecks seiner kurzen, zweitägigen Rückkehr nach Angola tatsächlich widersprüchlich geäußert. Während er diese anlässlich der Kurzbefragung noch damit begründete, einem Auftrag von Luaty Beirão zur Mobilisierung der Leute gefolgt zu sein (vgl. A6/13, Rz. 7.02, S. 8), beteuerte er bei der eingehenden Anhörung, in sein Heimatland zurückgekehrt zu sein, um seinen Freund, der ihm Geld zur Ausreise nach Europa hätte übergeben sollen, zu treffen (vgl. 18/14, F66 und F96). Die auf Beschwerdeebene zwecks Rechtfertigung angeführte Begründung, er habe vor seinem zweitägigen Aufenthalt in Angola nicht nur eine Woche, sondern drei Monate in Kongo (Kinshasa) gelebt und sei danach wieder dorthin zurückgekehrt, vermag diesen Widerspruch nicht auszuräumen und erklärt überdies auch nicht, weshalb er anlässlich der Kurzbefragung noch vortrug, vor seiner zweitägigen Rückkehr in sein Heimatland nur eine Woche in Kongo (Kinshasa) verbracht zu haben (vgl. A6/13, Rz. 7.02, S. 8). In diesem Zusammenhang sind denn auch seine Angaben zum Datum seiner letztmaligen Ausreise aus Angola nicht nachvollziehbar. So machte er geltend, nach seinem Gefängnisaufenthalt [im Herbst] 2015 nach Kongo (Kinshasa) geflohen zu sein (vgl. A6/13, Rz. 7.02, S. 8; F18/14, F16). Gleichzeitig will er Angola bereits [im Sommer] 2015 endgültig verlassen haben (vgl. A6/13, Rz. 5.01). Hätte er sich aber tatsächlich, wie von ihm behauptet, drei Monate in Kongo (Kinshasa) aufgehalten, hätten seine Rückkehr nach Angola und somit auch die letztmalige Ausreise aus dem Heimatstaat erst im [Winter] 2015 stattgefunden. Auch ist unklar, wo sich der Beschwerdeführer vom Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Gefängnis, den er auf den [Sommer] 2015 datiert, bis zu seiner Flucht nach Angola [im Herbst] 2015 aufgehalten hat. So entsteht aufgrund seiner Schilderungen anlässlich der Kurzbefragung der Eindruck, er sei direkt nach dem Ausbruch aus dem Gefängnis von Angola ins Nachbarland geflohen (vgl. A6/13, Rz. 7.02, S. 8), wobei er den Fragen zu seinem Aufenthalt zwischen [Sommer] und [Herbst] 2015 im Rahmen der eingehenden Anhörung wiederholt auswich (vgl. A18/14, F73 ff.).

E. 4.3

Nach dem Gesagten können die Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht geglaubt werden, weshalb das SEM sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt und seine Flüchtlingseigenschaft zutreffenderweise verneint hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Dolmetscher und auch die Hilfswerkvertretung bezüglich der eingehenden Anhörung anmerkten, der Beschwerdeführer habe zum Teil sehr undeutlich gesprochen. So entsteht bei der Lektüre der Befragungsprotokolle nicht grundsätzlich der Eindruck, dass es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher zu Verständigungsproblemen gekommen wäre. Auch lassen sich die zuvor angeführten Widersprüche, allenfalls mit

Ausnahme jener zu den angegebenen Daten, nicht mit sprachlichen Missverständnissen erklären. Dass der Beschwerdeführer wie von ihm behauptet unter Sprachproblemen leidet, hat er überdies - trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens des Gerichts, eine entsprechende medizinische Bestätigung einzureichen - bis heute nicht belegt.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Der Vollzug der Wegweisung nach Angola ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, da der Beschwerdeführer - wie in E. 4 dargelegt - nicht glaubhaft machen konnte, dass er dort Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus seinen Vorbringen ergeben sich auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Rückschaffung nach Angola mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zwar ist die allgemeine Menschenrechtssituation in Angola

trotz Ende des Bürgerkriegs im Jahr 2002 noch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen (vgl. BVGE 2014/26, E. 6.2.2 [nicht publiziert]). In Bezug auf die Person des Beschwerdeführers sind jedoch keine glaubhaften Indizien vorhanden, die darauf schliessen liessen, dass er den angolanischen Behörden beziehungsweise der Regierung in spezifischer Weise als verdächtig erscheinen und für ihn im Falle der Rückkehr eine Gefährdung in einem flüchtlings- oder menschenrechtlich relevanten Ausmass bestehen könnte.

E. 6.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist daher sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

In BVGE 2014/26 kam das Bundesverwaltungsgericht in Änderung der bisherigen Rechtsprechung zum Schluss, dass auf dem Staatsgebiet Angolas (ohne Berücksichtigung der Exklave Cabinda) weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Aufgrund der in humanitärer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nach wie vor fragilen Lage sei jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob die betroffene Person im Fall einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Dabei seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung neben den persönlichen Voraussetzungen und Ressourcen der betroffenen Person - wie Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Bildungsniveau, Ausbildung und Berufserfahrung - auch die Existenz eines tragfähigen familiären oder anderweitigen sozialen Beziehungsnetzes sowie konkrete Möglichkeiten zur Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation in Betracht zu ziehen (E. 9.14).

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer trug wiederholt vor, bis zu seiner Ausreise aus Angola in Luanda gelebt zu haben (vgl. A6/13, Rz. 1.07; A18/14, F46). Seine Angaben zu seinen familiären Verhältnissen sind aber tatsächlich äusserst widersprüchlich ausgefallen. Während er anlässlich der Kurzbefragung geltend machte, seine Mutter sei bei seiner Geburt gestorben und seinen Vater habe er schon mit zwei Jahren verloren (vgl. A6/13, Rz. 3.01), führte er bei der eingehenden Anhörung aus, seine Mutter sei seit seinem zweiten, sein Vater seit [der Beschwerdeführer über 20 Jahre alt gewesen sei] tot (vgl. A18/14, F53 und F55). Auf Beschwerdeebene trug er im Sinn einer dritten Version vor, seine Mutter sei an einer Krankheit gestorben, sein Vater bereits als er, der Beschwerdeführer, zwei Jahre alt gewesen sei (vgl. Bst. C.b). Danach befragt, wie der Onkel heisse, bei dem er eigenen Angaben zufolge aufgewachsen sei, brachte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung vor, dessen Name sei C._____ (vgl. A6/13, Rz. 3.01). Im Rahmen der eingehenden Anhörung nannte er indes den Onkel seiner Ex-Freundin, der ihm beim Ausbruch aus dem Gefängnis geholfen habe, C._____ und führte in Erklärung dazu aus, dass bei der Kurzbefragung bezüglich des Namens seines eigenen Onkels eine Verwechslung aufgetreten sei, weil er so schnell gesprochen habe (vgl. A18/14, F16 und F93). Dies vermag nicht zu überzeugen, war an jener Stelle, wo der Beschwerdeführer im

Rahmen der Kurzbefragung den Namen C._____ erwähnte, doch weder die Rede von seiner Ex-Freundin, noch von seinem Gefängnisausbruch, weshalb nicht einleuchtet, wieso er dort von C._____ hätte sprechen sollen, wenn es sich dabei um den Onkel der Ex-Freundin gehandelt haben sollte. Zudem gab der Beschwerdeführer bei der eingehenden Anhörung in Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Kurzbefragung an, er sei mit seiner Grossmutter aufgewachsen und kenne keine anderen Verwandten in Angola (vgl. A18/14, F49-F52), um auf Beschwerdeebene wiederum zu behaupten, er habe, bis er 14 Jahre alt gewesen sei, bei seinem Onkel gelebt, der ihn danach nicht mehr habe unterstützen können, weshalb er auf der Strasse gelandet sei. Jener Onkel und seine verstorbene Grossmutter seien die einzigen Familienangehörigen gewesen, die er in seinem Heimatstaat nach dem Tod seiner Eltern gehabt habe (vgl. Bst. C.b). Angesichts dieser unstimmigen und wirren Angaben stützt das Gericht die Einschätzung des SEM, wonach der Beschwerdeführer seine tatsächliche familiäre Situation gegenüber den Asylbehörden in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht zu verheimlichen versuchte. Eine weitergehende Abklärung des Beziehungsnetzes des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat erübrigt sich mithin. Auch zu seiner beruflichen Tätigkeit machte der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben. So trug er anlässlich der Kurzbefragung noch vor, er sei bis im Jahr 2006 zur Schule gegangen und habe von 2004 bis 2005 in einer Bank gearbeitet (vgl. A6/13, Rz. 1.17.04 und 1.17.05). Bei der eingehenden Anhörung machte er demgegenüber geltend, er habe im Jahr 2006 eine [Schule] besucht und danach ungefähr ein Jahr als [handwerkliche Arbeitskraft] in einer Bank gearbeitet. Diese Stelle sei ihm durch Luaty Beirão vermittelt worden. Nach diesem Jahr sei er von Freunden, die ihm immer wieder Geld und Lebensmittel gegeben hätten, unterstützt worden (vgl. A18/14, F78-F81). Auch wenn angesichts dieser Angaben zweifelhaft erscheint, dass sich die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse tatsächlich so zugetragen haben, ist davon auszugehen, dass er über eine gewisse Schulbildung und zumindest über minimale Arbeitserfahrung in Angola verfügt. Bezüglich der Existenz eines Beziehungsnetzes, auf dessen vorübergehend Hilfe er bei seiner Rückkehr in sein Heimatland nötigenfalls zählen könnte, erübrigen sich vor dem Hintergrund seiner unglaublichen Angaben zu seiner familiären Situation weitere Ausführungen. Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass der noch junge Beschwerdeführer an keinerlei gravierenden Krankheiten leidet, reichte er trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens des Gerichts doch keinerlei ärztliche Atteste zu den von ihm behaupteten Beschwerden ein.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 -515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das auf Beschwerdeebene gestellt Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Bst. C.a) ist indes gutzuheissen. So waren die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren nicht von vorneherein aussichtslos. Ferner ist aufgrund der Akten von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wurde nicht gestellt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.